

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Mai 1955

Nummer 24

Datum	Inhalt	Seite
1. 4. 55	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung, der Vermessungsverwaltung und der Gesundheitsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	79
14. 4. 55	Verordnung über die Gleichstellung der Prüfungszeugnisse der in Nordrhein-Westfalen bei der Deutschen Bundesbahn zur Abnahme von Lehrabschlußprüfungen bestehenden Prüfungsausschüsse gemäß § 40 der Handwerksordnung vom 17. September 1953 (BGBI. I S. 141f)	89
15. 4. 55	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen, Betrifft: Woderausweis	80

## Verordnung

über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung, der Vermessungsverwaltung und der Gesundheitsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Vom 1. April 1955.

Auf Grund der mir durch § 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GV. NW. S. 307) erteilten Ermächtigung verordne ich folgendes:

### § 1

Ich übertrage die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 und der diesen entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten

1. der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Gemeindeprüfungsämter, der Vermessungsverwaltung und der Gesundheitsverwaltung der Bezirksregierungen sowie der Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter und des Chemischen Landesuntersuchungsamtes auf die zuständigen Regierungspräsidenten,
2. des Statistischen Landesamtes auf den Direktor des Statistischen Landesamtes,
3. des Landesvermessungsamtes auf den Leiter des Landesvermessungsamtes,
4. der Landesfeuerwehrschule auf den Direktor der Landesfeuerwehrschule.

### § 2

Ich übertrage die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand

1. der planmäßigen Polizeiverwaltungsbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 und der diesen entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten der Landespolizeibehörden sowie der planmäßigen Polizeiverwaltungsbeamten der Besoldungsgruppen A 6 bis A 11 und der diesen entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten der Polizeipräsidenten, der Polizeidirektionen, der Polizeiamter und der Wasserschutzpolizeidirektionen auf die zuständigen Regierungspräsidenten,
2. der planmäßigen Polizeiverwaltungsbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 und der diesen entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten
  - a) der Polizeipräsidenten auf die Polizeipräsidenten,
  - b) der Polizeidirektionen auf die Polizeidirektoren,
  - c) der Polizeiamter auf die Leiter der Polizeiamter,
  - d) der Wasserschutzpolizeidirektion auf den Direktor der Wasserschutzpolizeidirektion,
  - e) des Landeskriminalamts auf den Direktor des Landeskriminalamts,
  - f) des Polizeiinstituts Hiltrup auf den Direktor des Polizeiinstituts,

- g) der Landespolizeischulen auf die Leiter der Landespolizeischulen,
- h) der Bereitschaftspolizeiabteilungen auf die Abteilungsleiter der Bereitschaftspolizeiabteilungen,
- i) des Fernmeldedienstes der Polizei auf den Leiter des Fernmeldedienstes.

### § 3

(1) Ich übertrage die Ausübung der Befugnis zur Ernennung von Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

1. der Landespolizeibehörden und bei den Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden auf die zuständigen Regierungspräsidenten,
2. der Polizeipräsidenten auf die Polizeipräsidenten,
3. der Polizeidirektionen auf die Polizeidirektoren,
4. der Polizeiamter auf die Leiter der Polizeiamter,
5. der Wasserschutzpolizeidirektion auf den Direktor der Wasserschutzpolizeidirektion,
6. des Landeskriminalamts auf den Direktor des Landeskriminalamts,
7. des Polizeiinstituts Hiltrup auf den Direktor des Polizeiinstituts,
8. der Landespolizeischulen auf die Leiter der Landespolizeischulen,
9. der Bereitschaftspolizeiabteilungen auf die Abteilungsleiter der Bereitschaftspolizeiabteilungen,
10. des Fernmeldedienstes der Polizei auf den Leiter des Fernmeldedienstes,
11. der Polizeihundeschule Bork auf den Abteilungsleiter der Bereitschaftspolizeiabteilung I.

(2) Ich übertrage die Ausübung der Befugnis zur Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Polizeivollzugsbeamten

1. der Besoldungsgruppen A 3 bis A 11 der Landespolizeibehörden und bei den Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden sowie der Besoldungsgruppen A 6 bis A 11 der Polizeipräsidenten, der Polizeidirektionen, der Polizeiamter und der Wasserschutzpolizeidirektion auf die zuständigen Regierungspräsidenten,
2. der Besoldungsgruppen A 3 bis A 5
  - a) der Polizeipräsidenten auf die Polizeipräsidenten,
  - b) der Polizeidirektionen auf die Polizeidirektoren,
  - c) der Polizeiamter auf die Leiter der Polizeiamter,
  - d) der Wasserschutzpolizeidirektion auf den Direktor der Wasserschutzpolizeidirektion,
3. der Besoldungsgruppen A 3 bis A 11
  - a) des Landeskriminalamts auf den Direktor des Landeskriminalamts,
  - b) des Polizeiinstituts Hiltrup auf den Direktor des Polizeiinstituts,
  - c) der Landespolizeischulen auf die Leiter der Landespolizeischulen,
  - d) der Bereitschaftspolizeiabteilungen auf die Abteilungsleiter der Bereitschaftspolizeiabteilungen,

- e) des Fernmeldedienstes der Polizei auf den Leiter des Fernmeldedienstes,
- f) der Polizeihundeschule Bork auf den Abteilungsführer der Bereitschaftspolizeiabteilung I.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zürruheetzung der Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. September 1954 (GV. NW. S. 308) außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 1955.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1955 S. 79.

**Verordnung**

**über die Gleichstellung der Prüfungszeugnisse der in Nordrhein-Westfalen bei der Deutschen Bundesbahn zur Abnahme von Lehrabschlussprüfungen bestehenden Prüfungsausschüsse gemäß § 40 der Handwerksordnung vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411).**

Vom 14. April 1955.

Auf Grund von § 40 der Handwerksordnung vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) wird verordnet:

§ 1

Den Zeugnissen der im Lande Nordrhein-Westfalen bei der Deutschen Bundesbahn zur Abnahme von Lehrabschlussprüfungen bestehenden Prüfungsausschüsse wird die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der Gesellenprüfung (§§ 32 ff der Handwerksordnung vom 17. September 1953) beigelegt.

Diese Bestimmung gilt für die Lehrberufe

- Lackierer
- Schmiede

**Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen**

**Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. April 1955**

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)				Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche		Veränderungen gegenüber der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . . . .	—	495 609	—	—	62 550
Postscheckguthaben . . . . .	—	1	—	—	2
Inlandswechsel . . . . .	—	304 820	—	—	83 144
Wertpapiere					
a) am offenen Markt					
gekauft . . . . .	—	—	—	—	—
sonstige . . . . .	89	89	—	—	—
Ausgleichsforderungen					
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	618 331	—	—	5	—
b) angekaufte . . . . .	3 728	622 059	—	445	440
Lombardforderungen gegen					
a) Wechsel . . . . .	528	—	—	57	—
b) Ausgleichsforderungen	8 541	—	—	5 652	—
c) sonstige Sicherheiten	2 448	11 517	—	2 433	8 028
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—	—
Schwabende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . .	—	27 787	—	—	19 432
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	—	39 239	—	—	531
		<u>1 529 121</u>			<u>— 118 145</u>
Grundkapital . . . . .	—	—	—	—	65 000
Rücklagen und Rückstellungen . . . . .	—	—	—	—	106 468
Einlagen					
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter) . . . . .	1 105 644	—	—	—	— 147 147
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . . . .	327	—	—	—	+ 139
c) von öffentlichen Verwaltungen . . . . .	82 646	—	—	—	+ 48 920
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . . . . .	18 950	—	—	—	+ 1 029
e) von sonstigen inländischen Einlegern . . . . .	65 756	—	—	—	+ 5 550
f) von ausländischen Einlegern . . . . .	77 816	1 351 139	—	—	— 27 719
Sonstige Verbindlichkeiten	—	—	—	—	6 514
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln . . . . .	(137 192)	—	—	—	(— 4 847)
		<u>1 529 121</u>			<u>— 118 145</u>

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. April 1955.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:  
Fessler. . . . . Böttcher. . . . . Braune.

— GV. NW. 1955 S. 80.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)